

# Informationsveranstaltung der FINcontrol Suisse AG für Vermögensverwalter zu FIDLEG&FINIG

Teil I: Institutsstruktur mit Statuten und Organisationsreglement;  
Vermögensverwaltungsvertrag

9. Juni 2021



Münsterhof 14 | 8001 Zürich | [koller.law](http://koller.law)

# Ausgangslage

- FIDLEG&FINIG seit 1.1.2020 in Kraft
- Übergangsfristen bei VV-Tätigkeit vor Inkrafttreten
  - FIDLEG: Grundsätzlich bis Ende 2021
  - FINIG: Einreichung FINMA-Gesuch bis Ende 2022
- Gesuch um Anschluss bei Aufsichtsorganisation („**AO**“): spätestens Sommer 2022  
(vgl. auch Ch. Koller: „Ein Jahr FIDLEG&FINIG“, in Recht relevant 1 / 2021; <https://koller.law/news-publikationen>)

# Hauptanforderungen FIDLEG

- Kundensegmentierung (4 und 5 FIDLEG)
- Beachtung Verhaltensregeln („kundensegmentsorientiert“)
  - Informationspflichten (8 und 9 FIDLEG)
  - Angemessenheits- und Eignungsprüfung (10 – 14 FIDLEG)
  - Dokumentation und Rechenschaft (15 und 16 FIDLEG)
  - Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen (17 und 18 FIDLEG; nota: Bestimmungen betr. Wertpapierleihe und ungedeckte Geschäfte mit Finanzinstrumenten von Privatkunden (19 FIDLEG) sind bereits heute einzuhalten)
- Organisatorische Massnahmen (21 – 24 FIDLEG)
  - „Angemessene Betriebsorganisation“ für Erfüllung Pflichten; Definition interner Vorgaben (23 I a FIDLEG)
  - Qualifizierte Mitarbeiter
  - Anforderungen beim Beizug Dritter
- Umgang mit Interessenkonflikten (25 – 27 FIDLEG)
- Ombudsstelle (bei Privatkunden und professionellen Kunden mit Opting-out)

# Hauptanforderungen FINIG

- Angemessene Regeln zur Unternehmensführung (9 I FINIG)
- Risk Management, interne Kontrolle und Compliance (9 II, 21 FINIG)
- Ev. Funktionentrennung zwischen Risk Management und interner Kontrolle von „ertragsorientierten Tätigkeiten“ (26 II FINIV)
- VR / GL: Gewähr der einwandfreien Geschäftsführung / guter Ruf / Qualifikationen (11, 20 FINIG)
- Ev. Unabhängigkeit von VR und GL (23 III FINIV)
- Qualifiziert Beteiligte ( $\geq 10\%$ ): guter Ruf / kein negativer Einfluss auf Geschäftstätigkeit (11 FINIG)
- Anforderungen beim Beizug Dritter (14 FINIG)
- Mindestkapital (CHF 100'000); Eigenmittel (25% der Fixkosten – max. CHF 10 Mio.) (22 f. FINIG)
- Interne Dokumentation (33 FINIV)
- Anschluss bei AO, Bewilligung FINMA, Ombudsstelle (nur bei Privatkunden und professionellen Kunden mit Opting-out)

# Umsetzung FIDLEG&FINIG

- **Verschiedene Überschneidungen zwischen FIDLEG&FINIG**
  - Angemessene Betriebsorganisation und entsprechende interne Dokumentation
  - Anforderungen an Mitarbeiter
  - Anforderungen an Outsourcing-Partner
- **Empfehlung: Gleichzeitige Umsetzung von FIDLEG&FINIG**
  - Definition Organisationsstruktur in funktionaler / personeller Hinsicht (inkl. Outsourcing)
  - Überarbeitung VV-Verträge
  - Kundensegmentierung, Kundeninformation
  - Outsourcing- und Arbeitsverträge
  - Überarbeitung Statuten, Erstellung Organisationsreglement und Weisungswesen
  - Implementierung der FIDLEG-relevanten Elemente bis Ende 2021
  - Aufnahmege such bei AO bis spätestens Sommer 2022

# Mögliches Vorgehen

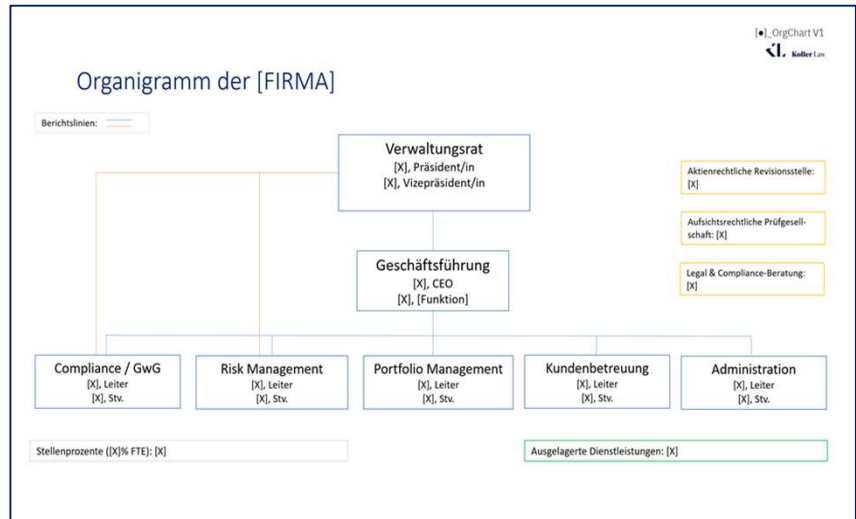


Vertraulicher Fragebogen  
Organisationsstruktur und Weisungswesen FIDLEG&FINIG  
für  
[NAME VERMÖGENSVERWALTER]<sup>1</sup>

**Inhaltsverzeichnis**

- I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM FINANZDIENSTLEISTER ..... 2
- II. ORGANISATION ..... 2
- III. BEWILLIGUNGEN UND MITGLIEDSCHAFTEN / REVISION ..... 9
- IV. TÄTIGKEITEN ..... 10
- V. UNTERNEHMENSZAHLEN ..... 14
- VI. ANLAGEPROZESS ..... 15
- VII. INTERESSENKONFLIKTE (IK) ..... 16
- VIII. WERTPAPIERLEIHE (SECURITIES LENDING) ..... 17
- IX. WEITERE FIDLEG-RELEVANTE INFORMATIONEN ..... 18
- X. GELDWÄSCHEREI ..... 18
- XI. BESTEHENDES WEISUNGSWESEN ..... 19
- XII. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ..... 19

Dieser Fragebogen ist nur für den oben erwähnten Adressaten bestimmt. Er darf ohne Zustimmung von Koller Law AG keinem Dritten zur Verfügung gestellt werden.



(es geht auch schlanker...oder komplexer)

Übersicht über das Weisungswesen  
von  
[Name Vermögensverwalter]  
(CHE-[X])  
mit Sitz in [X]

**INHALTSVERZEICHNIS**

- I. VORBEMERKUNGEN UND HINTERGRUND ..... 2
- II. STATUTEN UND WEISUNGSWESEN DER [X] ..... 3
  - 1. Statuten ..... 3
  - 2. Organisationsreglement ..... 3
  - 3. Graphische Organisationsübersicht ..... 3
  - 4. Weisung über das Risikomanagement und die interne Kontrolle ..... 3
  - 5. Weisung über den Anlageprozess ..... 4
  - 6. Compliance Weisung ..... 4
  - 7. Weisung über die Verhaltensregeln ..... 5
  - 8. Weisung betr. Best Execution ..... 5
  - 9. Weisung betr. Grenzüberschreitende Geschäfte ..... 6
  - 10. Weisung betr. Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung ..... 6
  - 11. Weisung betr. Geschäftsfortführung und Krisenbewältigung ..... 6
- III. INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNG VON STATUTEN UND WEISUNGSWESEN ..... 7
- IV. VERANTWORTLICHKEITEN ..... 7

# Statuten

- Ergänzung der bestehenden Statuten um folgende Punkte
  - Qualifikation als Finanzinstitut / Vermögensverwalter gem. 17 ff. FINIG
  - Laufende Aufsicht FINcontrol (oder andere AO) und FINMA-Bewilligung
  - Zweck: Vermögensverwaltung gemäss 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG
  - Keine Zweckumschreibung „auf Vorrat“
  - Bei AG nur Namen-, keine Inhaberaktien (Erfahrung aus Gesuchen VV-KAG)
  - Bei GmbH gegebenenfalls Erhöhung des Stammkapitals auf CHF 100'000
  - Barliberierung von mindestens CHF 100'000 ( 22 II FINIG)
  - Zusammensetzung und Unabhängigkeit von VR und GL
  - Delegation der Geschäftsführung von VR an GL
  - Kollektivunterschrift zu zweien (keine Einzelunterschrift; ausser bei 1 Geschäftsführer)

# Statuten

- Ergänzung der bestehenden Statuten um folgende Punkte (Forts.)
  - Mindestens zwei zeichnungsberechtigte Mitglieder VR und/oder GL mit CH-Wohnsitz; einziger Geschäftsführer muss CH-Wohnsitz haben (23 FINIV)
  - Aufgaben VR punktuell ergänzen (bspw. betr. Risk Management und interne Kontrolle)
  - Hinweis auf aufsichtsrechtliche Prüfung
  - Keine Pflicht zur (eingeschränkten) aktienrechtlichen Revision; ev. ratsam wegen jährlichen Nachweises der dauernden Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (vgl. Merkblatt FINcontrol «Mindestinhalt Statuten»)
  - Statutenänderung vorbehaltlich Genehmigung der FINMA / AO
- Einreichung einer mark-up Version
- Statutenänderung nach Bewilligungserteilung FINMA (vorher kein HR-Eintrag)
- Künftige Statutenänderungen nur mit vorgängiger FINMA-Genehmigung



# Organisationsreglement

## – Rechtsgrundlagen

- 21 FIDLEG, 9 I FINIG, 33 FINIV
- Bei Delegation: 716b OR → Haftung des VR für sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung; ohne Delegation ist VR für Tagesgeschäft verantwortlich und haftbar

## – Änderungen nur nach vorgängiger Zustimmung von AO / FINMA → Kontrollinstrument

## – Inhalt

- Inhaltliche und geographische Umschreibung der Geschäftstätigkeit
  - Erfasst auch Nebentätigkeiten und geht im Detaillierungsgrad über Statuten hinaus
  - Wo werden Dienstleistungen vertrieben / geographischer Kundenstamm
  - OReg enthält wesentliche Angaben zur Risikosituation des Vermögensverwalters
- Beschreibung der Exekutivorgane und deren Zusammenspiel
  - VR, VR-Präsident, GL, allenfalls Investmentkomitee
  - Kompetenzordnung; bei Delegation der Geschäftsführung auch Zustimmungsvorbehalte VR
  - Geschäftsführer: Wo angesiedelt (VR / GL), Anzahl? Bei bloss 1 Geschäftsführer Hinweis auf Stellvertreterlösung: intern vs. extern und gegebenenfalls Verweis auf Weisung «Geschäftsfortführung»

# Organisationsreglement

## – Inhalt (Forts.)

- Sitzungsrhythmus, Einberufung, Beschlussfassung, Protokollierung
- Auslagerung von Aufgaben an Dritte und diesbezügliche Grundsätze
- Bereiche (Compliance / Risk Management, Portfolio Management, Kundenbetreuung, IT, Administration)
- Beschreibung Risk Management und interne Kontrolle
- Zeichnungsberechtigung (Grundsatz: zu zweien), Wohnsitzanforderungen, Ausstand, Nebentätigkeiten, Vertraulichkeit etc.
- vgl. im Übrigen Merkblatt FINcontrol «Mindestinhalt Organisationsreglement»

## – Organigramm

- Wird Bewilligungsgesuch beigelegt und reflektiert Organisation gemäss Statuten und Organisationsreglement

# Organisationsreglement

## «Typen»

### VR als geschäftsführendes Organ vs. Delegation Geschäftsführung an GL

Delegation, wenn

- VR und GL nicht identisch; oder
- Unabhängigkeit VR gem. 23 III FINIV (≥ 10 Vollzeitstellen oder Bruttoertrag > CHF 5 Mio. p.a.; und nach „Art und Umfang“ der Tätigkeit erforderlich)  
→ VR-Mitglieder dürfen *mehrheitlich* nicht der GL angehören

### Trennung zwischen Risk Management / interner Kontrolle von ertragsorientierten Tätigkeiten

Funktionale und hierarchische Trennung, wenn:

- > 5 Vollzeitstellen und Bruttoertrag p.a. von ≥ 2 Mio.; oder
- Geschäftsmodell mit erhöhten Risiken

### 2 Geschäftsführer vs. 1 Geschäftsführer

1 qualifizierte Geschäftsführerin möglich bei Gewährleistung der ordnungsgemässen Fortführung des Geschäftsbetriebs

**Geschäftsmodelle mit erhöhten Risiken → erhöhte regulatorische Anforderungen an Organisation** (ev. unabhängiger VR; Funktionstrennung RM / interne Kontrolle von Portfolio Management / Vertrieb; zwingend auch 2 GeschäftsführerInnen?)

**Gemäss FINMA-Präsentation vom April 2021 («Erste Erfahrungen im Bewilligungsprozess...») können folgende Geschäftsmodelle als risikoreich gelten:**

- De-minimis Verwaltung von Fonds- oder Vorsorgevermögen
- Beizug ausländischer Depotbanken
- Heterogene ausländische Kundenstruktur
- Einsatz von Anlageinstrumenten mit potentiellen Interessenkonflikten (von VV gesponserte / beratene AMC, strukturierte Produkte, Private Label Funds)
- Unbeschränkte Vollmacht
- Verwaltetes Vermögen von mehr als CHF 1 Mrd.

# Vermögensverwaltungsvertrag


## Übersicht

Bestehende Verträge VQF-BOVV-Mitglieder enthalten bereits gemäss FIDLEG wesentlichen Vertragsinhalt → punktuelle Ergänzungen nach Gap-Analyse

Alternative: Verwendung eines Standardvertrags und Anpassung auf eigene Verhältnisse

Umsetzung bis Ende 2021 (FIDLEG):

- Kundensegmentierung
- Unterzeichnung neuer Verträge oder Ergänzungen
- Bei gewissen Punkten reicht Mitteilung
- Neue Risikoprofilierung? Abhängig von Qualität des bisherigen Risikoprofils
- Eignungsprüfung: Falls Verträge nicht neu abgeschlossen, sondern punktuell ergänzt werden: Prüfung der Übereinstimmung von Risikoprofil mit Anlagestrategie aller Kunden und Kontaktaufnahme bei fehlender Übereinstimmung



I. VERMÖGENSVERWALTUNGSVERTRÄGE DER [•] AG: SOLL-IST VERGLEICH

Thema VV-Vertrag (VVV)	Abgedeckt in VVV / Bemerkungen
Bezeichnung Vertragsparteien und verwaltete Vermögenswerte	
Mandatierung des VV gestützt auf limitierte Vollmacht	
Mandatsausübung nach freiem Ermessen	
Vorbehalt der Kundeninstruktion (portfoliobezogene Anlageberatung)	
Hinweis auf Verwaltung im Rahmen der Anlagestrategie	
Anlagestrategie basiert auf Risikoprofil des Kunden	
Risikoaufklärung:	
- Broschüre SBVg	
- Zusicherung Kunde der genügenden Kenntnisse der Risiken	
- Darstellung der Hauptrisiken	
- Bestätigung Kunde der genügenden Aufklärung	
Hinweis auf Kundensegmentierung und entsprechenden Anhang mit Opting-in und Opting-out / ggf. Hinweis darauf, dass alle Kunden als Privatkunden behandelt werden	
Umgang mit Kundenweisungen	
Regelung der Ausübung von Stimmrechten / Umgang mit Rechten aus Anlagen	
Hinweis betr. Steuerberatung (ja / nein)	
Hinweise auf Treuepflichten und allfällige Interessenkonflikte	
Vertraulichkeit	
Datenschutz	
Berichterstattung VV:	
- Eigene	

Seite 1 von 5

# Vermögensverwaltungsvertrag


## Kundensegmentierung

### Option 1: Kundensegmentierung

- Einteilung in institutionelle, professionelle oder Privatkunden unter FIDLEG
- Gewährung aller Opting-in und Opting-out Möglichkeiten
- Verzicht prof. Kunden auf bestimmte FIDLEG-Verhaltensregeln
- Hinweis auf Status als qualifizierte Anleger unter KAG

### Option 2: Verzicht auf Kundensegmentierung

- Behandlung aller Kunden als Privatkunden (4 VII FIDLEG) → Verhaltenspflichten auf alle Kunden anwendbar (ev. Prozessvereinfachungen)
- Einhaltung gewisser Verhaltenspflichten vertraglich sowieso «ratsam» (Bsp.: Eignungsprüfung), auch wenn aufsichtsrechtlich bei professionellen und institutionellen Kunden nicht gefordert
- Behandlung als qualifizierte Anleger KAG dennoch möglich (Regelung im VV-Vertrag)
- Entscheid abhängig von Kundenstruktur des Vermögensverwalters



**KUNDENSEGMENTIERUNG, OPTING-IN UND OPTING-OUT**

Name und Adresse des Kunden:

**A. JURISTISCHE PERSONEN**

1. Kundensegmentierung gemäss Art. 4 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG)

1.1. Der Kunde ist ein **institutioneller Anleger**, d. h. (bitte Zutreffendes ankreuzen):

a) ein Finanzintermediär gemäss Bankengesetz

b) ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsvertragsgesetz

c) ein ausländisches Unternehmen, das ein Unternehmen a) und b) genannter Unternehmen ist

Ausländische Aufsichtsbehörde: [NAME]

d) ein grosses Unternehmen, welches 2

Bilanzsumme von mindestens CHF

Umsatzerlös von mindestens CHF

Eigenkapital von mindestens CHF

1.3. Der Kunde, der eine juristische Person ist, Sinne von Ziffern A.1.1 und A.1.2 oben.

Der Kunde gilt daher als **Privatkunde**.

2. Opting-in und Opting-out von professionellen Kunden

2.1. Opting-out vom professionellen Kunden

**E. ZUSAMMENFASSUNG UND BESTÄTIGUNG**

Der Kunde bestätigt hiermit, dass die vorstehenden Angaben richtig sind und dass er den Finanzdienstleister unverzüglich über alle Änderungen informieren wird, die sich auf die Segmentierung und Klassifizierung des Kunden auswirken.

Der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis, dass der Finanzdienstleister ihn wie folgt behandelt:

1. **FIDLEG**

Institutioneller Kunde

Professioneller Kunde

Privatkunde

2. **KAG**

Qualifizierter Anleger

Nicht-qualifizierter Anleger

Die Zuordnung zu einem Segment gilt für die gesamte Kundenbeziehung. Sind mehrere Kunden an einem Vermögen beteiligt, so sind sie gemeinsam demjenigen Segment zuzuweisen, das jeweils den grössten Kundenschutz gewährt. Kunden können verlangen, dass ihre Segmentierung auf der Grundlage der Qualifikation der von ihnen bevollmächtigten Person erfolgt.

Ort / Datum: ..... Ort / Datum: .....

Der Kunde: ..... [•FINANZDIENSTLEISTER]

# Vermögensverwaltungsvertrag

## Anpassungsbedarf (Auswahl)

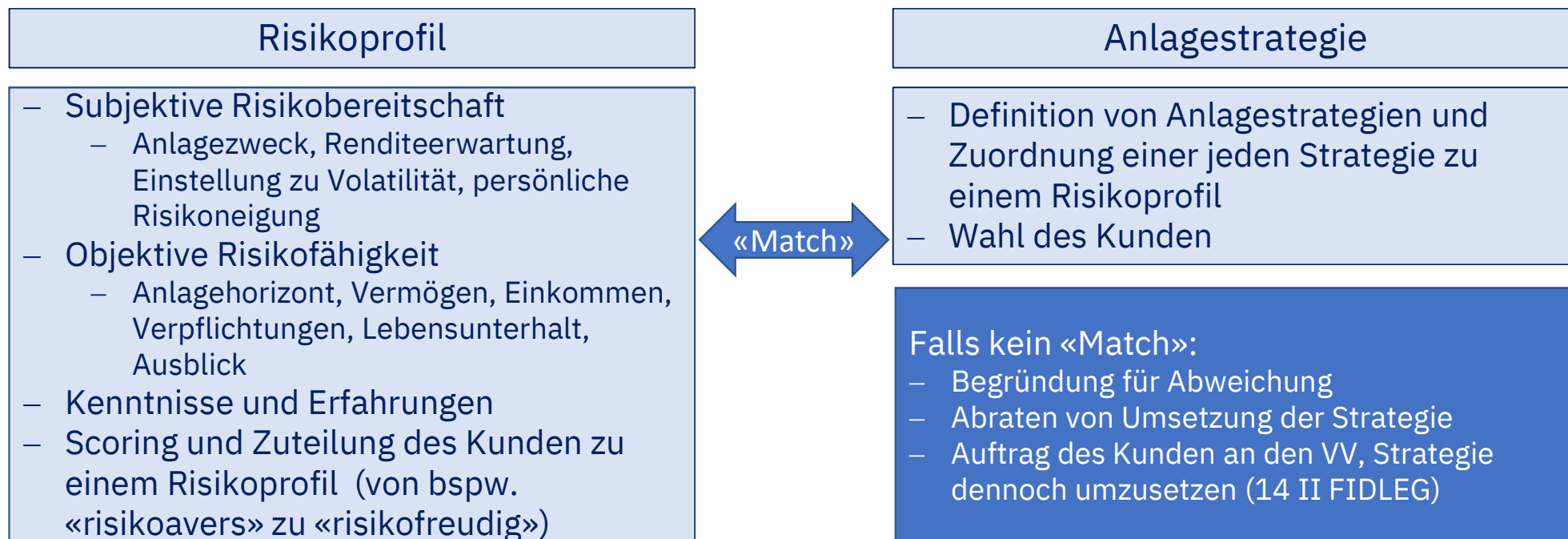
- Bewilligungsstatus (AO, FINMA, Ombudsmann)
- Hinweis auf limitierte Verwaltungsvollmacht (24 II FINIV; vgl. Risikobeurteilung FINMA)
- Kundenkategorie nach FIDLEG und KAG
- Anlagestrategie gestützt auf Risikoprofil
- Risikoaufklärung prüfen und ev. anpassen
- Umgang mit Kundenweisungen regeln
- Erwähnung von Treuepflichten (OR) und Umgang mit Interessenkonflikten
- Keine (?) Steuerberatung
- Vertraulichkeit / strafbewehrtes Berufsgeheimnis (69 I FINIG)

- Retros: ja / nein; Klausel auf neuesten Stand bringen
- Delegation von Aufgaben
- Datenbearbeitung und Datenschutz
- Kommunikation / Übermittlungsfehler
- Legitimitätsprüfungen (Unterschriften / E-Mail)
- Haftungsklausel prüfen
- Kontaktwahrung
- Umgang mit Kundenbeschwerden
- Aufhebung bisheriger Verträge
- Kundeninformation gemäss 8 ff. FIDLEG als Anhang zum Vertrag (oder Hinweise auf Webpage)

vgl. auch Merkblatt FINcontrol «Mindestinhalt Vermögensverwaltungsvertrag»

# Vermögensverwaltungsvertrag

## Risikoprofil und Anlagestrategie



Risikoprofilierung und gestützt darauf erfolgte Bestimmung der Anlagestrategie stellt **Eignungsprüfung** gemäss FIDLEG dar

# Angebot Koller Law



**Unsere Dienstleistungen**

**Dokumentenproduktion: Erstellung Ihrer FIDLEG & FINIG kompatiblen Reglemente, Weisungen und Verträge**

**Schritt 1: Fragebogen**  
Beantwortung eines von Koller Law entwickelten, detaillierten Fragebogens

**Schritt 2: Erstellung der Unterlagen**

- Statuten und Organisationsreglement
- FINMA-erprobtes, komplettes Weisungsgesetz
- Organigramm, Gesellschafterstruktur
- Vermögensverwaltungs- / Anlageberatungsvertrag (mit Beilagen)

**Schritt 3: Review**  
Persönliche Besprechung aller erstellten Unterlagen

**Schritt 4: Anpassungen und IKS (nach Bedarf)**  
Feinabstimmung der Unterlagen; Erarbeitung von spezifischen IKS-Dispositiven in Zusammenarbeit mit IOC Group

**Jährliche Dokumentenprüfung auf regulatorische Entwicklungen und Unterbreitung von Anpassungsvorschlägen**

**AO- und FINMA-Gesuche: Bedarfsorientierte Unterstützung bei der Gesuchserstellung**

**Unsere Preise**

Dokumentenproduktion <b>ohne</b> Verträge (Schritte 1 – 3)	CHF 6'000 (exkl. MWST)
Dokumentenproduktion <b>mit</b> Verträgen (Schritte 1 – 3)	CHF 7'500 (exkl. MWST)
Weitere Dienstleistungen	nach Vereinbarung (aufgrund von Kostenschätzungen / Pauschalen)


**Ihre Vorteile**

- Unsere Erfahrung aus einer Vielzahl von FINMA-Bewilligungsverfahren
- Standardisierter Prozess ohne komplexe Anleitungen für Dokumentenerstellung
- Persönliche Beratung
- Kosteneffizienz und -transparenz
- Erstellung des IKS mit externen Spezialisten (IOC Group)

**Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme**

Koller Law AG  
Münsterhof 14  
8001 Zürich

+41 43 544 7900  
info@koller.law  
koller.law



Umfassende Rechtsberatung hinsichtlich Implementierung der neuen Gesetze und Einholung der notwendigen Bewilligungen.

Dienstleistungen sind standardisiert, aber dennoch massgeschneidert, kostentransparent und -effizient.



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Webpage oder kontaktieren uns:

Koller Law AG  
Christian Koller, LL.M.  
Münsterhof 14  
8001 Zurich  
+43 544 78 00  
c.koller@koller.law / koller.law



**Hinweis:** Die Angaben in dieser Präsentation dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht als Rechtsberatung zu verstehen. Obwohl wir alle Sorgfalt darauf verwendet haben, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zutreffen, wird jede Haftung für fehler- oder lückenhafte Angaben sowie für jedwelchen Gebrauch von in dieser Präsentation publizierten Informationen ausgeschlossen.